

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 78/2023

Sitzung vom 5. April 2023

406. Anfrage (Vikariate und NBA)

Die Kantonsrätinnen Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Corinne Hoss-Blatter, Zollikon, haben am 27. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Ein gut ausgestatteter Pool an schnell verfügbaren Vikarinnen und Vikare ist für die Schulen (Volksschulen, Berufsschulen, Gymnasien etc.) im Kanton Zürich unverzichtbar. Vieles ist geregelt, doch in einigen Punkten bleiben offene Fragen. Auch im Zusammenhang mit der Coronakrise stellten sich einmal mehr Fragen über Vikarinnen und Vikare und deren Anstellung. Es lohnt sich sicher, die Situation der Vikarinnen und Vikare im Kanton Zürich als Ganzes zu betrachten. Aus dem Schulumfeld häufen sich Meldungen, dass viele Berufsabgehende von der PHZH kurzzeitige Anstellungen als Vikare bevorzugen, weil sie neben der grossen Flexibilität bei gleichem Lohn wie festangestellte Klassenlehrpersonen weniger schulinterne Aufgaben, die im Rahmen des Neuen Berufsauftrages erfasst und zugeteilt werden, übernehmen müssen. Dies führt faktisch dazu, dass Vikariate finanziell interessanter sind, weil für den gleichen Lohn weniger gearbeitet werden muss.

Die Situation der Vikarinnen und Vikare im Kanton Zürich hat der Regierungsrat in der Anfrage 132/2020 bereits beleuchtet. Dabei ist auch die Frage des Verhältnisses zum Neuen Berufsauftrag – nur oberflächlich – gestreift worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Bildungsdirektion eine Übersicht, wie sich die Vikariatsanstellungen im letzten Jahrzehnt zahlenmässig entwickelt haben? Wie beurteilt er diese Entwicklung?
2. Welchen Einfluss hatten die Coronajahre an dieser Entwicklung?
3. Sieht der Regierungsrat allgemeinen Handlungsbedarf bezüglich der Vikariatszahlen?
4. Wer übernimmt die sofort anfallenden Aufgaben des Flexteils im Rahmen des nBa, welche normalerweise die erkrankte Lehrperson innehatte, wenn es die Vikarinnen und Vikare nicht machen?
5. Welche Aufgaben müssen Vikare aus dem nBA übernehmen? Welche Regelungen gibt es in diesem Bereich? Kann der Regierungsrat bezeichnen, ab wie vielen Wochen Vikariat sich eine allfällige Einarbeitung lohnt?

6. Kann eine Gemeinde den Vikarinnen und Vikaren Arbeiten aus dem Flexteil zuweisen?
7. Wie ist der Vikariatslohn zusammengesetzt (inkl. Sozialausgaben)? Wo steht der Vikariatslohn im Zusammenhang mit dem Lohn einer regulären Lehrperson? Was wird für diesen Lohn genau erwartet? Für welche Bereiche muss eine vikarisierende Lehrperson eigenständig Verantwortung übernehmen neben dem Unterricht (z. B. Elterngespräche, individuelle Betreuung der SuS bei Berufswahl, Schulkonferenzen, Erstellen von Zeugnissen/Zeugniskonferenzen, Hausämter).

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Corinne Hoss-Blatter, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Vikariatsanstellungen haben sich in den letzten Schuljahren wie folgt entwickelt:

Schuljahr 2017/2018: 15 233 Vikariatsanstellungen

Schuljahr 2018/2019: 16 305 Vikariatsanstellungen

Schuljahr 2019/2020: 14 798 Vikariatsanstellungen

Schuljahr 2020/2021: 22 371 Vikariatsanstellungen

Schuljahr 2021/2022: 28 740 Vikariatsanstellungen

Die Zunahme der Vikariatsanstellungen ist primär eine Folge der steigenden Anzahl Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Der vorübergehende Rückgang im Schuljahr 2019/2020 ist auf den Lockdown aufgrund der Coronapandemie im März 2020 und der in dieser Zeit nicht benötigten Vikariatseinsätze während der Phase des Fernunterrichts zurückzuführen. Die ausgeprägte Entwicklung in den letzten beiden Schuljahren ist vor allem durch coronabedingte Ausfälle begründet. Der Trend wurde durch den Lehrpersonenmangel noch verstärkt. Aufgrund von fehlenden Vikarinnen und Vikaren wurden Absenzen vermehrt durch Lehrpersonen aus dem Team besetzt. Diese werden für den zusätzlichen Einsatz ebenfalls als Vikarin oder als Vikar abgeordnet.

Zu Frage 3:

Vikariatseinsätze werden bei einer Absenz einer Lehrperson geleistet. Entsprechend steuert primär die Anzahl und die Dauer der Absenzen der Lehrpersonen die Nachfrage nach Vikariatseinsätzen. Je mehr Lehrpersonen an der Volksschule angestellt sind, desto mehr Vikariatseinsätze werden benötigt. Ein Lehrpersonenmangel hat eine verstärkende Wirkung. Entsprechend ist diese Entwicklung nicht steuerbar.

Zu Frage 4:

Ein Vikariat wird nicht für die abwesende Lehrperson eingerichtet, sondern für die Schülerinnen und Schüler, die während der Abwesenheit der Lehrperson Unterricht erhalten sollen. Für Zusatzaufgaben ausserhalb der normalen Tätigkeit einer Lehrperson wird bei kürzeren Absenzen keine Stellvertretung eingerichtet. In einer solchen Situation muss die Schulleitung entscheiden, welche Arbeiten dringend erledigt werden müssen und welche Arbeiten einen Aufschub verkräften.

Zu Frage 5:

Es ist zu unterscheiden zwischen kürzeren Vikariaten im Lektionensansatz und längeren Vikariaten mit Monatslohn.

Bei Vikariaten im Lektionensansatz übernimmt die Vikarin oder der Vikar sämtliche Aufgaben der abwesenden Lehrperson, welche diese normalerweise in dieser Zeit hätte erledigen müssen. Das Arbeitszeitmodell des neu definierten Berufsauftrags kommt nicht zum Zuge. Die Schulleitung muss für diese meist kürzeren Einsätze keine Aufteilung der Arbeitszeit vornehmen, die Vikarin oder der Vikar erbringt keinen Arbeitszeitznachweis (vgl. § 31 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LS 412,311]).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden grössere Sonderaufgaben, welche der ausfallenden Lehrperson zugewiesen wurden. Als Beispiel kann hier die pädagogische ICT-Führung genannt werden. In vielen Fällen können solche Arbeiten nicht durch die Vikarin oder den Vikar erledigt werden, da es sich um sehr spezifische Aufträge handelt.

Der Monatslohn kann für Vikariate ab einer Dauer von 16 Schulwochen an derselben Stelle ausgerichtet werden. In diesem Fall gelten die Bedingungen des neu definierten Berufsauftrags uneingeschränkt. Die Schulleitung legt fest, in welchem Zeitumfang welche Arbeiten innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit erledigt werden müssen. Dabei können den Vikarinnen und Vikaren auch Sonderaufgaben bzw. besondere Aufträge analog fest angestellter Lehrpersonen zugewiesen werden.

Zu Frage 6:

Bei Vikariaten mit Lektionensansatz ist dies nicht möglich (vgl. dazu auch die Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 7:

Der Vikariatslohn im Lektionensansatz basiert auf der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohnkategorie. Auf der Primar- und der Sekundarstufe wird von 27,3 Wochenlektionen für ein Vollpensum ausgegangen. Auf der Kindergartenstufe sind es 24 Wochenlektionen mit einem Beschäftigungsgrad von 90%. Der Vikariatslohn wird pro erteilte Lektion ausgerichtet.

Der Lektionenansatz umfasst auch die Vergütung für die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtslektion sowie die Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeit, Weiterbildung und Klassenlehrperson (vgl. dazu auch die Beantwortung der Frage 5). Detaillierte Angaben zum Vikariatslohn und zu den Zulagen sind zudem unter zh.ch/vikariat einsehbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli